

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Berlin, 22. April 2024

PRÄVENTION VON SEXUALISierter GEWALT IM ERZIEHERISCHEN KINDER- UND JUGENDSCHUTZ

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. (BAJ) bedankt sich für die Gelegenheit im Zusammenhang mit der Verbändebeteiligung zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Stellung nehmen zu können.

Gewalt ist ein Teil der analogen und digitalen Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen. Unter Gewalt werden alle Handlungen verstanden, die Kindern und Jugendlichen schaden könnten: psychische, sprachliche, körperliche, sexualisierte Gewalt, strukturelle Gewalt, Vernachlässigung. Die Prävention sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen ist eines der zentralen Handlungsfelder des Kinder- und Jugendschutzes. Reale sexualisierte Gewalt findet sich in verschiedenen Zusammenhängen: in Familien, in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in Schulen und Sportvereinen. Durch die Verlagerung in den digitalen Raum hat der sexuelle Missbrauch an Kindern und Jugendlichen nochmals andere Dimensionen angenommen. Digital verstärkt findet sich sexualisierte Gewalt in Form von Missbrauchsabbildungen und Kinderpornografie im Netz, Cyber-Grooming, Sexting, usw. Im Kinder- und Jugendschutz greifen als präventive Angebote deshalb Maßnahmen im Rahmen der Medienpädagogik und der Sexualpädagogik, die mit weiteren Handlungsfeldern/Bereichen z.B. der Gewaltprävention verknüpft werden.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz sieht im Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend einen wichtigen Baustein der Prävention und befürwortet die Verstärkung der Stelle und die Aufwertung zur »Bundesbeauftragten« als wichtiges Signal.

Zu den einzelnen Artikeln:

Aus der Perspektive des Kinder- und Jugendschutzes befürwortet die BAJ ausdrücklich den **Absatz 2 des § 1 Recht auf Schutz vor sexueller Gewalt und Ausbeutung**, wonach präventive Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Gewalt und Ausbeutung insbesondere Aufklärung, Sensibilisierung und präventive Erziehung umfassen sowie Schutzkonzepte in Einrichtungen, Organisationen, Strukturen und Online-Diensten, die Kinder und Jugendliche nutzen. Hier werden die zentralen Inhalte und Zielgruppen der Prävention benannt: Aufklärung und Sensibilisierung von Eltern und Fachkräften sowie die Entwicklung einrichtungsspezifischer Schutzkonzepte.

Die Einbeziehung des Kinder- und Jugendschutzes findet sich erfreulicherweise im **§ 2 Aufklärung, Sensibilisierung und Qualifizierung zum Schutz vor sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen** wieder, indem die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung »unter Beteiligung von im Kinder- und Jugendschutz ... **tätigen Institutionen und Verbänden** ... wissenschaftlich abgesicherte und bundeseinheitliche Maßnahmen, Materialien und Medien« erarbeiten soll.

Die BZgA erreicht die Zielgruppe über den Gesundheitssektor. Der Kinder- und Jugendschutz bietet demgegenüber den wichtigen pädagogischen Zugang zu Kindern und Jugendlichen über die Kinder- und Jugendhilfe. Gerade der unmittelbare Kontakt zu den Fachkräften und damit indirekt zu Kindern und Jugendlichen bietet einen niedrighschwelligigen Zugang. Beratung und Hilfsangebote im Setting der Kinder- und Jugendarbeit bieten sich hier an. Vernetzung und Kooperation sind zentrale Grundlagen für die Prävention.

Die Verpflichtung im **Artikel 6, Abs. 3**, wonach die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte bei ihrer oder seiner Tätigkeit Nichtregierungsorganisationen sowie Einrichtungen, die auf europäischer, Bundes-, oder Landesebene dem Schutz vor sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen dienen, in geeigneter Form einbeziehen soll, wird darüber hinaus begrüßt. Gerade der Forschungsaspekt, der als Aufgabe unter dem Titel »Initiierung und Durchführung von Forschungs- und Untersuchungsvorhaben« genannt wird, ist mit Blick auf die Dunkelfeldforschung, aber auch die Hellfeldforschung zentral. Die Einrichtung eines Zentrums für Forschung zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist daher ausdrücklich zu begrüßen.

Die im **§ 7 Berichtspflicht** festgeschriebene Verpflichtung zur Erstellung eines Berichts über das Ausmaß von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und deren Folgen sowie den aktuellen Stand zu Prävention, Intervention, Hilfen und Unterstützungsleistungen und Aufarbeitung, wird als sinnvolles Instrument befürwortet.

Zusammenfassend unterstützt die BAJ die Ziele des Gesetzentwurfes mit Blick auf die wesentlichen Aufgaben der Unabhängigen Beauftragten:

1. Information, Sensibilisierung und Aufklärung zu Themen der sexualisierten Gewalt gegen Kinder und Jugendliche,
2. Unterstützung der nachhaltigen Verbesserung des Schutzes vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und der Hilfen für betroffene Menschen,
3. Identifizierung gesetzlicher Handlungsbedarfe und Forschungslücken im Themenfeld sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche,
4. Wahrnehmung der Belange von Menschen, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexualisierte Gewalt erlitten haben,
5. Sicherstellung einer systematischen und unabhängigen Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs in Deutschland.

Neben dem Betroffenenrat und der Aufarbeitungskommission sowie der telefonischen Hotline im medizinischen Kinderschutz und dem Zentrum für Forschung zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen, regt die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz die **Einrichtung eines Gremiums an, in dessen Fokus die Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen** steht. Damit würde der Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen die Aufmerksamkeit und Sorge zuteil, die ihnen zukommen sollte.

Kinder und Jugendliche haben ein Grundrecht auf Schutz vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt. Die am 1. März 2016 in Deutschland in Kraft getretene Lanzarote-Konvention verpflichtet die Staaten zur Durchführung präventiver Maßnahmen, wie zum Beispiel Schulungen für

Erwachsene, die in direktem Kontakt mit Kindern arbeiten, Aufklärungsangebote zu sexueller Gewalt für Kinder und Jugendliche sowie die Bereitstellung von Hilfeangeboten durch Telefon-Hotlines und Internet-Meldestellen. Dieser Verpflichtung muss weiter nachgekommen werden.

Vor diesem Hintergrund fordert die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. Angebote zur Sensibilisierung und Information von Eltern und Erziehungsberechtigten, zur Information und Fortbildung von Fachkräften sowie zur Sensibilisierung und Information von Lehrkräften an Schulen auszuweiten und zu verstetigen. Ein weiteres Ziel muss sein, Kinder und Jugendliche aufzuklären und ihnen konkrete Hilfen anzubieten.

Perspektiven

Der Kinder- und Jugendschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Deshalb bedarf es, parallel zum Amt der bzw. des UBSKM eines flächendeckenden Auf- und Ausbaus von Präventions- und Aufklärungsangeboten für junge Menschen und deren Eltern im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß § 14 SGB VIII sowie von pädagogischen Fachkräften an Schulen und in Jugendhilfeeinrichtungen. Schutzkonzepte in allen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind darüber hinaus ein wichtiges Instrument für die Fachkräfte und Leitungen und stellen ein Qualitätskriterium für die Einrichtungen dar.

Universelle, selektive und indizierte Prävention, als drei Bausteine der Prävention, benötigen insgesamt mehr finanzielle, fachliche und personelle Ressourcen. Investitionen in langfristig angelegte Präventionsangebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind sinnvoll und wichtig. Niedrigschwellige Beratungs- und Therapieangebote sind qualitativ und quantitativ auszubauen.

Die BAJ fordert außerdem, dass Präventionsangebote zu sexualisierter Gewalt in den Regelangeboten von Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe auch den digitalen Raum und seine Möglichkeiten stärker einbeziehen müssen. Hierzu bedarf es zielgruppenorientierter Aufklärung über inhaltsbezogene Risiken der digitalen Kommunikation. Aus Sicht des Kinder- und Jugendschutzes muss aber auch der Vermittlung von Medienkompetenz ein hoher Stellenwert beigemessen werden. Generell müssen dem gesamten institutionellen Gefüge des Aufwachsens mehr finanzielle, fachliche und personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, um präventiv, intervenierend und aufarbeitend handeln zu können. Investitionen in langfristig angelegte Präventionsangebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind sinnvoll und wichtig. Denn, jeder Euro, den wir in die Prävention investieren, rechnet sich vielfach und wirkt nachhaltig.

Berlin, 22. April 2024

Vorstand der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V.

Mühlendamm 3 • 10178 Berlin

info@bag-jugendschutz.de • www.bag-jugendschutz.de

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. (BAJ): Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. (BAJ) vertritt als eingetragener Verein den präventiven, erzieherischen und den gesetzlichen Kinder- und Jugendschutz. Gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) setzt sie sich seit mehr als 70 Jahren für ein gutes und gesundes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen ein. In und mit ihren Gremien bietet sie ein Forum für die politische und gesellschaftliche Meinungs- und Willensbildung.

Die BAJ setzt sich für die Rechte und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen ein, vertritt ihre Interessen in der Öffentlichkeit und regt Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes an. Sie klärt über Gesetze und Vorschriften auf, informiert pädagogische Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe und Schulen sowie Erziehungsberechtigte, führt öffentliche Kampagnen durch und begleitet so aktiv den gesellschaftlichen und politischen Wandel in allen Fragen des Kinder- und Jugendschutzes.

Publikationen:

Sexting & Co. im Sexualstrafrecht. KJug 2/2024

Konstruktiv kooperieren im Kinderschutz. KJug 2/2022

Digitaler Kinder- und Jugendschutz. KJug 2/2019

Sichere Orte! Schutzkonzepte zur Prävention (und Intervention) bei sexualisierter Gewalt. KJug 2/2017

Gewalt im Netz – Sexting, Cybermobbing & Co. Berlin 2015. 204 S. ISBN 978-3-00-049233-4

Sexualisierte Gewalt in digitalen Medien. Eine Sammlung von Beiträgen aus Wissenschaft und Praxis. Berlin 2021. 184 Seiten. ISBN 978-3-00-071509-9

www.bag-jugendschutz.de • www.kjug-zeitschrift.de